

Teilrevision des Gesetzes über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. September 2022, RRB Nr. 2022/1421

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	5
1.2 Erwägungen, Alternativen	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen.....	5
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
3.2 Folgen für die Gemeinden.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
5. Rechtliches	6
6. Antrag.....	7

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Kurzfassung

Seit das Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz) am 25. Januar 2022¹⁾ beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wurden im Kanton folgende Notverordnungen erlassen:

- Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) vom 22. Februar 2022²⁾
- Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022) vom 26. April 2022³⁾

Diese Notverordnungen, in welchen auch die Missbrauchsbekämpfung geregelt ist, werden nach einem Jahr automatisch ausser Kraft treten. Daher ist sicherzustellen, dass die im Covid-19-Härtefallgesetz geregelte Missbrauchsbekämpfung auch für die HFV 2020 und die HFV 2022 gilt. Entsprechend sind die seit dem Inkrafttreten des Covid-19-Härtefallgesetzes neu beschlossenen Notverordnungen in den Geltungsbereich des Covid-19-Härtefallgesetzes aufzunehmen.

¹⁾ BGS 940.20.
²⁾ BGS 101.7.
³⁾ BGS 101.8.

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz).

1. Ausgangslage

Nachdem das Covid-19-Härtefallgesetz am 25. Januar 2022 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wurden die HFV 2020 und die HFV 2022 in der Form von Notverordnungen erlassen.

Diese Notverordnungen, in welchen auch die Missbrauchsbekämpfung geregelt ist, werden nach einem Jahr automatisch ausser Kraft treten. Daher ist sicherzustellen, dass die im Covid-19-Härtefallgesetz geregelte Missbrauchsbekämpfung auch für die HFV 2020 und die HFV 2022 gilt. Entsprechend sind die seit dem Inkrafttreten des Covid-19-Härtefallgesetzes neu beschlossenen Notverordnungen in den Geltungsbereich des Covid-19-Härtefallgesetzes aufzunehmen.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Die beiden Notverordnungen wurden vom Kantonsrat jeweils genehmigt und entsprechen somit dem Willen des Gesetzgebers. Die in den Notverordnungen geregelte Missbrauchsbekämpfung entspricht den Regelungen des Covid-19-Härtefallgesetzes. Es geht folglich nur noch darum, die beiden Notverordnungen in den Geltungsbereich des Covid-19-Härtefallgesetzes aufzunehmen.

Daher wird auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens ausnahmsweise verzichtet.

1.2 Erwägungen, Alternativen

Ein Verzicht auf diese Teilrevision hätte zur Folge, dass nach dem Ausserkrafttreten der HFV 2020 und der HFV 2022 keine Missbrauchsbekämpfung mehr möglich wäre. Zudem würde der Kanton Gefahr laufen, dass sich der Bund nicht an den aus diesen Notverordnungen vorfinanzierten Härtefallbeiträgen beteiligt, da der Kanton seinen Kontrollauftrag des Bundes nicht wahrnimmt.

2. Verhältnis zur Planung

Diese Teilrevision ist Folge der Überführung der Notverordnungen HFV 2020 und HFV 2022 ins ordentliche Recht.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Diese Vorlage hat grundsätzlich weder personelle noch finanzielle Konsequenzen. Die personellen Ressourcen wurden bereits mit der am 31. Dezember 2021 ausser Kraft getretenen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ temporär erhöht und auch die finanziellen Konsequenzen für den Kanton

¹⁾ BGS 101.6.

wurden mit der Härtefallverordnung-SO bzw. der HFV 2020 und der HFV 2022 beschlossen. Die Überführung der HFV 2020 und der HFV 2022 in den Geltungsbereich des Covid-19-Härtefallgesetzes führt voraussichtlich nicht zu zusätzlichen personellen oder finanziellen Konsequenzen, die nicht auch sonst anfallen würden.

3.2 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat für die Gemeinden keine Folgen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Ingress

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22)¹⁾ beschlossen. Diese Verordnung bildet die Grundlage für die HFV 2022 und ist somit neu in den Ingress des Covid-19-Härtefallgesetzes aufzunehmen.

Per 8. Februar 2022 hat der Bundesrat zudem Änderungen an der Bezeichnung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20)²⁾ vorgenommen. Diese Anpassungen werden der Vollständigkeit halber ebenfalls vorgenommen.

§ 7

In § 7 wird geregelt, welche Grundlagen für die Missbrauchskontrolle herangezogen werden. Diese Liste wird mit den neu hinzugekommenen Notverordnungen HFV 2020 und HFV 2022 sowie mit der neuen Verordnung des Bundes HFMV 22 ergänzt.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das Covid-19-Härtefallgesetz mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾.

¹⁾ SR 951.264.

²⁾ SR 951.262.

³⁾ BGS 111.1.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5861, Härtefall)
Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentdienste